

Qualitätsrichtlinien

für die Heilpädagogische Früherziehung



**BERUFSVERBAND
DER FRÜHERZIEHERINNEN
UND FRÜHERZIEHER**

der deutschen, rätoromanischen
und italienischen Schweiz



ARPSEI

Association Romande
des Praticiens en Service
Éducatif Itinérant

Impressum

Qualitätsrichtlinien für die Heilpädagogische Früherziehung

Genehmigt an den Mitgliederversammlungen 2008 der Berufsverbände BVF und ARPSEI

<i>Herausgeber</i>	BVF Berufsverband der Früherzieherinnen und Früherzieher der deutschen, rätoromanischen und italienischen Schweiz in Zusammenarbeit mit <i>ARPSEI Association</i> Romande des Praticiens en Service Educatif Itinérant
<i>Redaktion</i>	Gabriela Eisserle Studer (VAF), Sylvia Bürkler (SZH), Silvia Felber, Thomas Holzer, Hildegard Odermatt, Brigitte Eisner-Binkert (BVF) Redaktion französischsprachige Version: Luisa Gallay (ARPSEI) und Hedy Egli (Traduction)
<i>Geschäftsstelle</i>	Brigitte Eisner-Binkert E-Mail: geschäftsstelle@frueherziehung.ch Tel. 041 240 56 71
<i>Bestellungen</i>	BVF Sekretariat E-Mail: sekretariat@frueherziehung.ch Tel. 041 240 15 82 / Fax: 041 240 07 54
<i>BVF-Website</i>	www.frueherziehung.ch

Inhalt

Einleitung.....	2
Prämissen	4
Übersicht.....	5

WAS UND WIE ...

Regelungsbereich Organisation.....	6
------------------------------------	---

... MACHT WER ...

Regelungsbereich Personal.....	12
--------------------------------	----

... FÜR WEN?

Regelungsbereich Leistungsbeziehende.....	16
---	----

Einleitung

Die Qualitätsrichtlinien für die Heilpädagogische Früherziehung sind im Auftrag des Berufsverbandes der Früherzieherinnen und Früherzieher der deutschen, rätoromanischen und italienischen Schweiz (BVF) verfasst. Sie entstanden in einer Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des BVF und der SZH, mit finanzieller Unterstützung der Vereinigung der Absolventinnen und Absolventen des HPI Fribourg (VAF) (vgl. Impressum).

Die Qualitätsrichtlinien für die Heilpädagogische Früherziehung sind eine Konkretisierung der Qualitätsrichtlinien für das sonderpädagogische Angebot (0-20 Jahre), welche von der SZH in einer Arbeitsgruppe per 10. November 2006 fertig gestellt wurden und sind somit mit diesen kompatibel. Sie sind ebenfalls vereinbar mit den „Qualitätsstandards der Kantone zur Anerkennung von Leistungsanbietenden im Bereich der Sonderpädagogik, welche am 25. Oktober 2007 von der EDK verabschiedet wurden.

Sie stützen sich zudem auf folgende Dokumente:

- Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen von 1989.
- Salamanca Erklärung und Aktionsrahmen zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse der Weltkonferenz „Pädagogik für besondere Bedürfnisse: Zugang und Qualität“, Salamanca 1994.
- Weltdeklaration Bildung für alle im März 1990.
- European Agency for Development in Special Needs Education. Frühförderung: Untersuchung der Strukturen in europäischen Ländern (2005).
- European Passport on Professional Training in Early Childhood Intervention (EBIFF). Curriculum (2006).

Eine breite Abstützung der Qualitätsrichtlinien ist gewährleistet durch die gesamtschweizerische Vernehmlassung in den Kantonen, in verschiedenen Berufsverbänden und Institutionen.

Die Qualitätsrichtlinien HFE definieren Rahmenbedingungen, die bei der Einhaltung wesentlich zu einer hohen Qualität der Leistungserbringung beitragen. Das vorliegende Papier richtet sich somit an die einzelnen Anbietenden der HFE und an kantonale Stellen. Sie sind aufgefordert, sich an diesen Qualitätsrichtlinien zu orientieren.

Definition Heilpädagogische Früherziehung (HFE)

In der heilpädagogischen Früherziehung (HFE) werden Kinder mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen ab Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext behandelt. (EDK Einheitliche Terminologie vom 25. Oktober 2007)

Prämissen

Die Qualitätsrichtlinien orientieren sich an folgenden Prämissen:

- Jeder Mensch ist einzigartig,entwicklungsfähig und als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft zu respektieren.
- Alle Kinder haben ein Recht auf Bildung und Erziehung, unabhängig von ihrer körperlichen, die Sinne betreffenden, geistigen, emotionalen und sozialen Entwicklung.
- Alle Menschen haben Anspruch auf Chancengerechtigkeit und Rechtsgleichheit im Bildungssystem sowie auf Integration und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
- Alle Kinder haben in ihrem familiären und sozialen Kontext ein Anrecht auf eine ihren spezifischen Bedürfnissen entsprechende Bildung, Erziehung und Unterstützung.
- Wirkungsvolle Bildung, Erziehung und Unterstützung soll präventiv, frühzeitig und wo möglich im sozialen Umfeld umgesetzt werden. Sie soll primär als Hilfe zur Stärkung elterlicher Erziehungsautonomie verstanden werden.
- Zur Unterstützung und Stärkung aller Beteiligten sind entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen.
- Das sonderpädagogische Angebot für Kinder von 0-7 Jahren ist Teil des umfassenden Bildungsauftrages der Kantone und kann nicht losgelöst von diesem organisiert werden.
- Die Einhaltung der Qualitätsrichtlinien setzen eine hohe Fach- und Sozialkompetenz der Berufstätigen voraus.
- Die Leistungsanbietenden unterstützen und beraten die Erziehungsberechtigten in allen wesentlichen Entscheidungen bezüglich Bildung und Erziehung.

Übersicht

Regelungsbereiche		Qualitätsrichtlinien
Organisation	Strukturqualität	<ol style="list-style-type: none"> 1. Angebot 2. Begründung des Angebotes 3. Beginn und Ende der Inanspruchnahme 4. Organisationelle Grundlagen 5. Vernetzung
	Prozessqualität	<ol style="list-style-type: none"> 6. Organisations- und Qualitätsentwicklung 7. Aktenführung
	Ergebnisqualität	<ol style="list-style-type: none"> 8. Wirkung des Angebotes 9. Rechenschaft
Personal	Strukturqualität	<ol style="list-style-type: none"> 10. Rahmenbedingungen
	Prozessqualität	<ol style="list-style-type: none"> 11. Anstellung Personal 12. Interne und externe Zusammenarbeit 13. Personalentwicklung
	Ergebnisqualität	<ol style="list-style-type: none"> 14. Arbeitszufriedenheit
Leistungsbeziehende	Strukturqualität	<ol style="list-style-type: none"> 15. Zielgruppe
	Prozessqualität	<ol style="list-style-type: none"> 16. Rechte und Pflichten 17. Förderplanung und Entwicklungsbegleitung
	Ergebnisqualität	<ol style="list-style-type: none"> 18. Wirkung für die Leistungsbeziehenden 19. Zufriedenheit

WAS UND WIE ...

Regelungsbereich Organisation

Unter Organisation werden Leistungsanbietende und Durchführungsstellen verstanden, die Dienstleistungen im Rahmen des sonderpädagogischen Angebots erbringen.

Qualitätsrichtlinie 1

Angebot

Art und Umfang des Angebotes der HFE sind definiert.

Indikatoren	Qualitätsbereich	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none">• Betriebsbewilligung/kantonale Zulassung• Leistungsvereinbarung• Zusammenarbeitsverträge• Beschreibung der Leistung	Strukturqualität	<p>Die HFE ist Anlaufstelle zu Fragen frühkindlicher Entwicklung und umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none">• Präventive Massnahmen• Erfassung• Kind- und umfeldbezogene Abklärung• Heilpädagogische Förderung• Beratung, Begleitung und fachspezifische Anleitung der Erziehungsberechtigten und anderer Bezugspersonen• Zusammenarbeit mit und Beratung von Fachpersonen <p>Es sind verschiedene Arbeitsformen der heilpädagogischen Förderung möglich.</p> <ul style="list-style-type: none">• HFE in der Familie, ambulant oder stationär• Einzel- oder Kleingruppen• Arbeit mit verschiedenen Gruppen (Eltern/Fachpersonen) <p>Die Arbeitsform und der Umfang sind den verschiedenen Bedürfnissen anzupassen.</p>

Qualitätsrichtlinie 2

Begründung des Angebotes

Die Zielsetzungen der HFE sind festgehalten.

Indikatoren	Qualitätsbereich	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none">• Leitbild• Leistungskonzept	Strukturqualität	<p>Grundsätzliche Zielrichtung der HFE</p> <ul style="list-style-type: none">• Unterstützung der Entwicklung des Kindes• Unterstützung der Autonomie und Selbstgestaltung des Kindes• Unterstützung der Autonomie der Eltern und der Familie• Unterstützung des sozialen Eingebundenseins von Kind und Familie (vgl. Prämissen)• Prävention

Qualitätsrichtlinie 3

Beginn und Ende der Inanspruchnahme

Abläufe und Verfahren bei Beginn und Ende der Inanspruchnahme der HFE sind geregelt.

Indikatoren	Qualitätsbereich	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none">• Konzept (Abläufe, Verfahren und diagnostische Evaluation)	Strukturqualität Prozessqualität	<p>Die Inanspruchnahme der HFE ist freiwillig, das Kindeswohl ist zu berücksichtigen (vgl. Kinderrechtskonventionen 1989). Der präventiven Wirkung der HFE ist unbedingt Rechnung zu tragen (vgl. Prämissen). Die HFE bietet sowohl länger dauernde Interventionen als auch Kurzinterventionen an.</p> <p>Das Ende der Inanspruchnahme wird bestimmt durch die Zielerreichung, den Entschluss der Erziehungsberechtigten oder die kantonalen Vorgaben.</p>

Qualitätsrichtlinie 4

Organisationelle Grundlagen

Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung und Struktur der strategischen sowie der operativen Ebene sind festgehalten.

Indikatoren	Qualitätsbereich	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none">• Statuten• Leitbild• Konzept• Kompetenzregelung, Funktionsdiagramm• Organigramm• Prozessdiagramm	Strukturqualität	Zusätzlich soll auch die Mitwirkung der Mitarbeitenden, der Erziehungsberechtigten und soweit möglich der Kinder definiert werden.

Qualitätsrichtlinie 5

Vernetzung

Die Leistungsanbietenden arbeiten vernetzt.

Indikatoren	Qualitätsbereich	Bemerkungen
• Konzept	Strukturqualität	<p>Die Vernetzung betrifft:</p> <ul style="list-style-type: none">• andere Leistungsanbieter im Frühbereich und im Rahmen des umfassenden Erziehungs- und Bildungsauftrages• Organisationen und Vereinigungen Betroffener und Angehöriger• Berufs-, Fach- und Unternehmensverbände• Ausbildungsstätten• Weitere <p>Vereinbarungen zur Vernetzung mit Fachpersonen/Fachstellen aus Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen werden angestrebt.</p> <p>Öffentlichkeitsarbeit gehört unabdingbar zum Auftrag der HFE.</p> <p>Den Schnittstellen und Übergängen ist besondere Beachtung zu schenken (z. B. Einschulung).</p> <p>Die Überprüfung orientiert sich an der Qualitätsrichtlinie 12.</p>

Qualitätsrichtlinie 6

Organisations- und Qualitätsentwicklung

Die Leistungsanbietenden verfügen über ein Qualitätssystem und führen regelmässige Evaluationen durch.

Indikatoren	Qualitätsbereich	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none">• Qualitätskonzept• Jährliche interne Evaluation• Regelmässige externe Evaluation	Strukturqualität Prozessqualität	Den Leistungsanbietenden wird empfohlen, ein Qualitätsmanagementsystem zu entwickeln oder einzuführen, das ihrer Leistungserbringung entspricht. Die kantonalen Richtlinien bilden die Grundlage.

Qualitätsrichtlinie 7

Aktenführung

Das Führen der Akten, ihre Weitergabe und Archivierung sind gemäss kantonalen Vorgaben geregelt und entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

Indikatoren	Qualitätsbereich	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none">• Regelung betreffend Aktenführung und Anwendung des Datenschutzes	Prozessqualität	Auch die Weitergabe mündlicher Informationen unterliegt dem Datenschutz.

Qualitätsrichtlinie 8

Wirkung des Angebotes

Die Wirkung der HFE wird im Rahmen der Organisations- und Qualitätsentwicklung evaluiert und reflektiert.

Indikatoren	Qualitätsbereich	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none">• Qualitätskonzept• Standortbestimmung• interne und externe Evaluation	Ergebnisqualität	Die Überprüfung orientiert sich an den Qualitätsrichtlinien 2, 17 und 18.

Qualitätsrichtlinie 9

Rechenschaft

Mindestens 1 x jährlich erstellen die Leistungsanbietenden einen Bericht über Leistungen, Ergebnisse, Wirkungen und Entwicklungen der HFE.

Indikatoren	Qualitätsbereich	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none">• Qualitätsbericht• Dokumentation	Ergebnisqualität	Zusätzliche Erhebung statistischer Daten zuhanden einer gesamtschweizerischen Statistik.

... MACHT WER ...

Regelungsbereich Personal

Unter Personal werden alle Personen verstanden, welche Leistungen im Rahmen der Durchführungsstelle erbringen.

Qualitätsrichtlinie 10

Rahmenbedingungen

Anstellungsverhältnis, Qualifikationen, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Leitungspersonen, aller Mitarbeitenden sowie externer Fachpersonen sind festgehalten.

Indikatoren	Qualitätsbereich	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none">• Arbeitsverträge• Stellenbeschreibung• Besoldungsreglement• Personalreglement• Funktionsdiagramm• Leistungsvereinbarungen/-verträge	Strukturqualität	<p>Es ist darauf zu achten, dass fachlich kompetentes und gut ausgebildetes Personal mit den notwendigen Qualifikationen für die entsprechenden Aufgaben eingestellt wird.</p> <p>Im Rahmen der Kompetenzregelung ist die Mitwirkung des Personals festzuhalten.</p>

Qualitätsrichtlinie 11

Anstellung Personal

Die Anstellungs- und Austrittsverfahren sowie die Einführung neuer Mitarbeitenden sind transparent geregelt.

Indikatoren	Qualitätsbereich	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none">• Anstellungsverfahren• Personalreglement• Stellenbeschreibung• Gespräch während und nach Ablauf der Probezeit• Austrittsgespräch• Arbeitszeugnis	Prozessqualität	<p>Eine sorgfältige Einführung (bis zu einem Jahr) ist für die Arbeitsform der HFE unabdingbar.</p> <p>Die Rolle von Praktikantinnen und Praktikanten sowie von Hospitantinnen und Hospitanten soll geregelt werden.</p> <p>Ausbildungsplätze müssen in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsinstituten geregelt sein.</p>

Qualitätsrichtlinie 12

Interne und externe Zusammenarbeit

Die inter- und intradisziplinäre Zusammenarbeit sowie der Austausch mit externen Partnerinnen und Partnern sind klar geregelt.

Indikatoren	Qualitätsbereich	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none">• Beschreibung der inter- und intradisziplinären Zusammenarbeit	Prozessqualität Ergebnisqualität	<p>Die interne Zusammenarbeit ist selbstverständlich und in den Arbeitsabläufen geregelt.</p> <p>Intradisziplinäre Zusammenarbeit unterstützt die fachliche Weiterentwicklung.</p> <p>Verschiedene Formen der interdisziplinären Zusammenarbeit sind möglich und je nach Leistungserbringer spezifisch zu definieren.</p> <p>Die externen Partner werden in den Bemerkungen der Qualitätsrichtlinie 5 (Vernetzung) aufgeführt.</p> <p>Datenschutz siehe Qualitätsrichtlinie 7. (Aktenführung).</p> <p>Die Zufriedenheitserfassung bei Vernetzungspartnerinnen und -partnern erleichtert die Optimierung der Zusammenarbeit.</p> <p>Eine Zusammenstellung möglicher Messinstrumente befindet sich auf der Website des BVF (www.frueherziehung.ch).</p>

Qualitätsrichtlinie 13

Personalentwicklung

Die aufgabenbezogene Fort- und Weiterbildung aller Mitarbeitenden ist festgehalten.

Indikatoren	Qualitätsbereich	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none">• Fort- und Weiterbildungskonzept• Stellenbeschreibungen• Dokumentiertes jährliches Mitarbeitergespräch	Prozessqualität	<p>Mit verschiedenen Instrumenten soll die aufgabenbezogene Personalentwicklung gewährleistet werden: Mitarbeitendengespräche, Hospitationen, externe und interne Aus-, Fort- und Weiterbildung etc.</p> <p>Fallorientierte Intervention, Supervision und Coaching sind ein wichtiger Bestandteil der Personalentwicklung in der HFE und tragen zur Qualität bei.</p>

Qualitätsrichtlinie 14

Arbeitszufriedenheit

Mindestens jedes dritte Jahr wird die Arbeitszufriedenheit und Motivation des gesamten Personals erhoben.

Indikatoren	Qualitätsbereich	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none">• Evaluation	Prozessqualität Ergebnisqualität	<p>Aus dem Erhebungsverfahren sollen die nötigen Konsequenzen gezogen werden. Eine Zusammenstellung möglicher Messinstrumente befindet sich auf der Website des BVF (www.frueherziehung.ch).</p>

... FÜR WEN?

Regelungsbereich Leistungsbezüger

Unter Leistungsbeziehenden werden alle Kinder mit speziellen Bildungsbedürfnissen und deren Erziehungsberechtigte verstanden.

Qualitätsrichtlinie 15

Zielgruppe

Die Zielgruppe ist gemäss nationalen und kantonalen Vorgaben bestimmt.

Das Einzugsgebiet ist definiert.

Indikatoren	Qualitätsbereich	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none">• Kantonales Konzept• Leistungsvertrag / Leistungsvereinbarung• Konzept• Sonderpädagogikkonkordat	Strukturqualität	<p>Die Prävention nimmt in der Arbeit der HFE einen wichtigen Platz ein.</p> <p>Zur Begründung von HFE werden sowohl kindbezogene Kriterien wie auch umfeldbezogene Aspekte (z.B. Familiensituation) mit einbezogen.</p>

Qualitätsrichtlinie 16

Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten der Kinder und deren Erziehungsberechtigten sind geregelt.

Indikatoren	Qualitätsbereich	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none">• Leitbild• Konzept• Dokumentation zur Elterninformation	Prozessqualität Strukturqualität	Die Inanspruchnahme der HFE ist freiwillig, das Kindeswohl ist zu berücksichtigen (vgl. Kinderrechtskonvention 1989). Bei der Planung von Förderung und Entwicklungsbegleitung wirken die Erziehungsberechtigten mit (siehe Qualitätsrichtlinie 17).

Qualitätsrichtlinie 17

Förderplanung und Entwicklungsbegleitung

Für alle Kinder besteht eine diagnostisch begründete und mit den Erziehungsberechtigten erarbeitete Planung zur Erreichung von Zielen, die individuelle und soziale Ressourcen sowie den Lebenskontext berücksichtigt.

Die Planung wird schriftlich festgehalten und mindestens 1x jährlich bezüglich Wirksamkeit (Qualitätsrichtlinie 18) überprüft und aktualisiert.

Indikatoren	Qualitätsbereich	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none">• Planung von Förderung und Entwicklungsbegleitung	Prozessqualität	Die Planung von Förderung und Entwicklungsbegleitung orientiert sich an der Grundhaltung der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

Qualitätsrichtlinie 18

Wirkung für die Leistungsbeziehenden

Mindestens 1x jährlich wird in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten bei jedem Kind das Erreichen der in der Planung festgehaltenen Ziele für Kind und Familie überprüft, aktualisiert und schriftlich festgehalten.

Indikatoren	Qualitätsbereich	Bemerkungen
• Standortbestimmung	Ergebnisqualität	In der früherzieherischen Arbeit ist man in ständigem Kontakt mit den Erziehungsberechtigten. Dabei findet mindestens einmal jährlich eine Standortbestimmung statt, in welcher die aktualisierte Förderplanung besprochen und schriftlich festgehalten wird.

Qualitätsrichtlinie 19

Zufriedenheit

Mindestens jedes dritte Jahr wird die Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten (möglichst unter Einbezug der Kinder) zur Wirkung des Angebotes erhoben.

Indikatoren	Qualitätsbereich	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none">• Evaluation	Ergebnisqualität Prozessqualität	<p>Bei den Erhebungsverfahren sind verschiedene Befragungen möglich, welche auch verschiedene Themen verfolgen: verschiedene Phasen des HFE-Prozesses (Abklärung, Einschulung), allgemeine Fragen zur Institution oder spezifische Fragen zur Früherzieherin oder zum Früherzieher.</p> <p>Aus den Erhebungsverfahren sollen die nötigen Konsequenzen gezogen werden.</p> <p>Eine Zusammenstellung möglicher Erhebungsinstrumente befindet sich auf der Website des BVF (www.frueherziehung.ch).</p>

Verwendete Grundlagen:

- *SZH: Qualitätsrichtlinien für das sonderpädagogische Angebot (0-20 Jahre) – Empfehlungen aus der Sicht der Leistungsanbieter (2006) www.szh.ch*
- *EDK: Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007, www.edk.ch*